



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Adelsdorf

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Adelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Adelsdorf erhebt für die Benutzung seiner Kindertagesstätten (§ 1 der Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Adelsdorf) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertagesstätte aufgenommen wird,
 2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 sowie Abs. 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Mit dem Einzug der Gebühren ist die Gemeindekasse Adelsdorf betraut. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei einem Geldinstitut einzuzahlen. Barzahlungen sind nicht möglich.

- (3) Bei vorübergehender betriebsbedingter oder streikbedingter Schließung der Kindertageseinrichtung sowie bei Schließung aufgrund behördlicher Anordnung oder infolge höherer Gewalt an mindestens 6 Betriebstagen innerhalb eines Kalendermonats werden die Gebühren der Kindertageseinrichtung anteilig berechnet oder zurückerstattet, wenn keine Ersatzlösungen angeboten werden. Gemeindliche Schließtage für die Kindertageseinrichtungen (z.B. über Weihnachten) zählen bei der Berechnung nach Satz 1 nicht mit.

**Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren**

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach dem Alter der Kinder, der täglichen Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte, sowie der Anzahl der gleichzeitig in der gemeindlichen Kindertagesstätte betreuten Kinder eines Gebührenschuldners im Sinne von § 2.

**§ 5
Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Krippenkinder (0 – 3 Jahre)

Gebühren je Monat	0 - < 3 Jahre		
	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind
≤ 2 Stunden	191,00 €	191,00 €	96,00 €
> 2 - ≤ 3 Stunden	215,00 €	215,00 €	108,00 €
> 3 - ≤ 4 Stunden	268,00 €	268,00 €	137,00 €
> 4 - ≤ 5 Stunden	357,00 €	357,00 €	179,00 €
> 5 - ≤ 6 Stunden	447,00 €	447,00 €	227,00 €
> 6 - ≤ 7 Stunden	536,00 €	536,00 €	268,00 €
> 7 - ≤ 8 Stunden	595,00 €	595,00 €	298,00 €
> 8 - ≤ 9 Stunden	714,00 €	714,00 €	357,00 €
> 9 - ≤ 10 Stunden	833,00 €	833,00 €	417,00 €

2. Für Kindergartenkinder (3 Jahre bis zur Einschulung)

Gebühren je Monat	≥ 3 - 6 Jahre		
	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind
> 3 - ≤ 4 Stunden	137,00 €	137,00 €	72,00 €
> 4 - ≤ 5 Stunden	179,00 €	179,00 €	90,00 €
> 5 - ≤ 6 Stunden	227,00 €	227,00 €	114,00 €
> 6 - ≤ 7 Stunden	268,00 €	268,00 €	137,00 €
> 7 - ≤ 8 Stunden	298,00 €	298,00 €	149,00 €
> 8 - ≤ 9 Stunden	357,00 €	357,00 €	179,00 €
> 9 - ≤ 10 Stunden	417,00 €	417,00 €	209,00 €

- (2) Die Gebührenstaffelung erhöht sich jedes Kindergartenjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des Folgejahres) entsprechend der Lohnpreissteigerung in Entgeltgruppe S8a auf volle Eurobeträge gerundet.
- (3) Aufgrund unvorhersehbarer weltlicher oder wirtschaftlicher Ereignisse und daraus resultierenden allgemeinen Preissteigerungen oder Inflation können Gebührenerhöhungen auch unterjährig erfolgen. Dies gilt auch, wenn aufgrund von Sonderzahlungen oder Ähnlichem ein hoher Gebührensprung für das nächste Kindergartenjahr zu erwarten ist oder es ohne eine Gebührenerhöhung zu Liquiditätsproblemen führen würde.
- (4) Für jeden angefangen Monat wird ein monatliches Spielgeld in Höhe von 7 € je Kind erhoben.

§ 6

Finanzielle Unterstützung des Freistaates Bayern

- (1) Der Freistaat Bayern leistet einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des BayKiBiG erfüllen. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und wird bis zur Einschulung gezahlt.
- (2) Die Benutzungsgebühr der Gemeinde Adelsdorf wird um diesen Zuschussbetrag gemindert, so dass der Gebührenschuldner monatlich nur die Differenz zu begleichen hat. Ist die Gebühr niedriger als die staatlichen Zuschussleistungen, besteht für die Gebührenschuldner kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.

- (3) Sollten sich die staatlichen Zuschüsse zukünftig durch Gesetz ändern oder erweitern, wird diese Regelung durch die Gemeinde Adelsdorf entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

**Dritter Teil:
Schlussbestimmung**

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Die (Änderungs-) Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Adelsdorf vom 24.07.2014, 16.12.2015, 27.07.2016, 28.11.2018 und 26.10.2023 treten mit Ablauf des 31.08.2025 außer Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Adelsdorf vom 30.01.2025 tritt außer Kraft.

Adelsdorf, 03.06.2025

Gemeinde Adelsdorf

Karsten Fischkal
Erster Bürgermeister